

## DIE PROVISIONES PRAELATORUM

DURCH GREGOR XII. NACH MITTE MAI 1408.

VON

P. KONRAD EUBEL Ord. Min. Conv.

In dem in dieser Quartalschrift 1893 S. 405 ff. veröffentlichten Aufsätze «Die Provisiones Praelatorum während des grossen Schismas», an welchen sich im Jahrg. 1894 S. 259 ff. eine Art Nachtrag anschloss, konnte, wie S. 438 hervorgehoben wurde, auf jene Provisionen, welche die Abgrenzung des Obedienzgebietes Gregors XII. und der ihm gegenübergestellten s. g. Konzilspäpste Alexander V. und Johann XXIII. zu beleuchten geeignet waren, nicht näher eingegangen werden. Dies soll hier durch Aufzählung jener Prälaten, deren Ernennung von Gregor XII. nach dem Abfalle der Kardinäle gegen Mitte Mai 1408 vollzogen und deshalb vom Konzil zu Pisa als ungiltig erklärt wurde, in der Art nachgeholt werden, dass auch die von Alexander V. und Johann XXIII. dagegen gemachten Provisionen erwähnt werden.

Zuvor erscheint es jedoch angezeigt, auf diejenigen Länder und hervorragenden Personen kurz hinzuweisen, welche Gregor XII. auch nach dem Abfalle der Kardinäle treu blieben (1). In Italien war es vor Allem der König

---

(1) Diese Zusammenstellung macht auf Vollständigkeit keinen Anspruch; man wollte hauptsächlich die in den Registerbänden Gregors XII. vorkommenden Persönlichkeiten hervorheben, um auf die betreffenden Urkunden aufmerksam zu machen.

Ladislaus von Neapel, der wenigstens noch vier Jahre mit seinem ganzen Lande zu Gregor XII. hielt, bis ihn die kriegerischen Erfolge Johanns XXIII. zwangen, zu dessen Obedienz überzutreten; und da während der ersten Hälfte jener Zeit auch Rom und ein grosser Theil Mittelitaliens unter seiner Botmässigkeit stand, so war auch hier die Obedienz Gregors gesichert. Dagegen fielen Florenz und Siena schon bald von ihm ab, während die Marken und die Romagna durch den dort mächtigen und allzeit getreuen Malatesta seiner Obedienz grösstentheils erhalten blieben (1). Von den hieher zu rechnenden Bischöfen jener Gegend sind hervorzuheben: Bandellus von Rimini und Angelus von Recanati, welche schon am 19. Sept. 1408 zu Kardinälen erhoben wurden, Hermann von Imola (2), Anton von Fano (3), Johann von Camerino (4) und Johann von Fermo (5). Oberitalien ging bald ganz für Gregor XII. verloren. Unter den wenigen treugebliebenen Bischöfen ragen hervor sein Neffe Angelus Barbadigo von Verona, von ihm am 19. Sept. 1408 zum Kardinal erhoben, dann Bartholo-

(1) Auf die Stellung von Carl Malatesta zu Gregor XII. wirft übrigens ein eigenthümliches Licht die Bulle vom 6. März 1411, wodurch dieser zur Bezahlung der jenem für die angeworbenen Soldtruppen schuldigen Summe von 60,000 fl. gewisse kirchliche Güter in Gaeta verkaufen lässt (Vat. t. 338, f. 230, cf. 232-234).

(2) Vgl. Hist. Jahrb. d. G. G. XVI, 551 Anm. 1.

(3) Er erscheint als collector apost. in dioec. Fanen. 1411 Juli 20 (Vat. t. 337, f. 249, cfr. f. 66 et 265-267, t. 336 f. 69 et 217).

(4) Cfr. Lat. t. 131, f. 99, Vat. t. 338, f. 82.

(5) Er erscheint als cubicularius Gregors XII. bei ihm in Gaeta im Frühjahr 1410; als seine Vikare funktionierten der B. Johann von Nicopolis und Antonius de Bertucii can. Racanaten (Cam. t. 2, f. 36, Vat. t. 337, f. 138, 151, 248).

maeus von Cremona (1), Heinrich von Feltre-Belluno (2) und Donatus von Torcello (3).

In Deutschland blieb wohl König Rupprecht bei der Obedienz Gregors, aber seine Macht war nicht bedeutend genug, um auch alle übrigen Fürsten und die freien Städte in derselben zu erhalten (4). Unter den weltlichen Fürsten

(1) Er wurde am 15. Okt. 1411 als Commissarius «ad provinciam patrim. s. Petri et ad partes almae Urbis» gesendet und ihm bei dieser Gelegenheit die Vollmacht ertheilt, die zur Obedienz Gregors Zurückkehrenden zu absolvieren (Vat. t. 337, f. 261, 268). Von Joh. XXIII. i. J. 1412 abgesetzt, wurde er von ihm zwei Jahre später gleichwohl auf das Erzbisthum Mailand befördert.

(2) Er wurde als nuntius apost. sedis am 28. Mai 1408 nach Venedig gesendet (Vat. t. 336 f. 19).

(3) Vgl. Röm. Qu. Schr. 1894, S. 294.

(4) Mit der Ausübung der bischöflichen Jurisdiktion in seinen oberpfälzischen Landen, die zum Bisthum Regensburg gehörten, wurde der von Gregor XII. zum Bischof von Hebron beförderte Hermannus de Hassia betraut; in dieser Eigenschaft soll ihm der berühmte Konrad von Soest gefolgt sein (*Janner*, Gesch. der Bischöfe v. Regensburg, III, 356, vgl. 414-450). Bischöfliche Würde hatte dieser damals jedenfalls nicht; denn als er 1428 Bischof von Regensburg wurde, war er immer noch Propst von S. Cyriacus in Neuhausen bei Worms und päpstlicher Subdiakon. Diese Würde hatte er von Gregor XII. am 19. Dez. 1410 erhalten (Vat. t. 337, f. 207) und, als er von Martin V. darin bestätigt wurde, leistete er am 2. März 1421 den betreffenden Eid (Cam. t. 3, f. 79). Die ihm als päpstlichen Gesandten von Gregor XII. ertheilten Fakultäten vom 20. Juni 1412 und 27. Mai 1413 finden sich Vat. f. 338, f. 27, 39-54, 75. Vgl. Röm. Qu. Schr., 1894, S. 241, Anm. Bezüglich des ebenfalls dort genannten Johannes Ambundii sei bemerkt, dass derselbe auch Propst von Herrieden war, i. J. 1416 zum Bischof von Chur erwählt und von Martin V. am 28. Febr. 1418 als solcher bestätigt, aber schon am folgenden 11. Juli nach Riga versetzt wurde. Vgl. auch *Haupt*, Johannes Malkaw aus Preussen, in: *Zeitschr. f. Kirchengesch.*, VI, 356 ff. Die diesem Johann Malkaw — wohl identisch mit dem mag. Johannes Nicolai Malkow de Prussia presb. Culmen. dioec., welcher am 3. November 1393 päpstl. Kaplan wurde (Vat. t. 314, f. 158) — von Gregor XII. am 3. Mai 1412 u. 12. März 1413 ertheilte «*facultas praedicandi, ubicunque eum declinare contigerit, sine licentia Ordina-*

ist als Anhänger Gregors besonders zu erwähnen der Landgraf Hermann von Thüringen, der deshalb auch mit seinem Lande von der Jurisdiktion des «dem Schisma huldigenden» EB. Johannes von Mainz befreit wurde (1). Von den geistlichen Fürsten sind hervorzuheben der EB. Werner von Trier (2), die B. Raban von Speyer (3), Matthaëus von Worms (am 19. Sept. 1408 zum Kardinal ernannt), Johann I. von Würzburg, Nicolaus von Cammin und Ulrich von Verden (4), ferner der EB. Sbinke von Prag und die B. Johann von Leitomischl und Albert von Posen (5). Die Kirchenprovinz Riga mit dem EB. Johann an der Spitze dürfte so ziemlich ganz auf Seite Gregors geblieben sein (6). — Skandi-

---

riorum», sowie eine Erklärung dieses Papstes vom 18. Juli 1415 über mehrere demselben viva voce ertheilte Indulgenzen finden sich Vat. t. 338, f. 20, 70, 131. Auf den von *Haupt* l. c. p. 364 erwähnten Baseler Dominikaner Johannes Mühlberg beziehen sich (Vat. t. 337, f. 213 u. 218-221) folgende vom 13. Febr. 1411 datierte Bullen: Vollmacht in ganz Deutschland zu predigen «ad ostendendam veritatem et puritatem Gregorii XII. ad unionem», Geleitsbrief für seine Reise nach den Kirchenprovinzen Köln und Mainz, Indulgentia plen. in articulo mortis für Adelheidis de Mulberg mulier Basileensis (wohl seine Mutter).

(1) Lat. t. 133. f. 171. Hierher dürfte auch der dem Dekan der Martinskirche zu Kassel am 14. Juni 1412 ertheilte Auftrag, gegen die Schismatiker vorzugehen und das Kreuz zu predigen, zu rechnen sein (Vat. t. 338 f. 26).

(2) Er erhielt am 28. Dez. 1410 die facultas absolvendi a schismate redeuntes und am 22. Juni 1412 das Amt eines apost. Legaten (Vat. t. 337, f. 207, t. 338, f. 28).

(3) Er erhielt das Amt eines apost. Legaten am 20. Juni 1410 (Vat. t. 338, f. 24, cfr. t. 337, f. 257).

(4) Vgl. Röm. Qu.-Schr. 1894, S. 241. Letzterer wurde zum apost. Legaten ernannt am 20. Juni 1410. (Vat. t. 338, f. 64-69.)

(5) Vgl. Röm. Qu.-Schr., 1894, S. 239, 246, 248.

(6) Vgl. ebenda S. 240, Anm. 3 u. S. 242, Anm. 1. Dieser Erzbischof wurde am 5. Juni 1410 ebenfalls zum apost. Legaten ernannt; schon am 1. Aug. 1408 war ihm, «qui pro nonnullis negotiis etiam arduis

navien, England mit Irland und Portugal wendeten sich schon frühzeitig der Pisaner Obedienz zu, obwohl Gregor XII. noch bis ins Jahr 1409 auf skandinavische Bisthümer providierte (s. u. Nr. 19) und am 13. August 1408 bzw. 27. August 1409 die Bischöfe von Waterford und Winchester mit Legationen betraute (1). Die Obedienz in Ungarn richtete sich nach König Sigismund und in Dalmatien und den weiter südlich gelegenen Bisthümern grösstentheils nach der Republik Venedig (2); beide waren schon bald nicht mehr gregorianisch. Die übrigen Länder, wie Frankreich, soweit es nicht unter englischer Herrschaft stand, Spanien und Schottland waren es ohnehin nie gewesen.

---

Rupertum regem Rom. et Rom. imperium concernentibus a sua provincia aliquotiens se absentare habet», die Erlaubnis, auch ausserhalb seiner Kirchenprovinz das Pallium tragen zu dürfen, ertheilt worden (Vat. t. 337, f. 152-159, Lat. t. 131, f. 160). — Bemerkt sei hier noch, dass Gregor XII. dem Johannes Johannis Carpentarii, clericus Treverensis, portenarius portae ferreae et familiaris, sowohl am 13. Nov. 1411 als auch am 17. Okt. 1413 für dessen Reise nach Deutschland litterae passus ausstellte (Vat. t. 337, f. 265, t. 338, f. 90) und dem am 21. Mai 1413 zum collector annatarum in prov. Maguntin. et Treveren. ernannten Busso Rathenow presbyter de Berlin dioec. Brandeburgen. et baccal. in decr. am 6. Dez. 1413 Quittung ertheilte über 280 Dukaten, welche derselbe von den Erben des päpstlichen Notars Rother von Balhorn (vgl. Röm. Qu.-Schr. 1894 S. 239, Anm. 2) als ihm (dem Papste) letztwillig vermachtes Legat eingezogen und dem päpstlichen Thesaurar behändigt hatte (Vat. t. 338, f. 77, 92, 119). Derartige Legate von päpstlichen Beamten an Gregor XII. finden sich noch mehrere in dessen Registerbänden und legen beredtes Zeugniß ab von seiner materiellen Nothlage.

(1) Vgl. Röm. Qu.-Schr., 1894, S. 225, 232, 242.

(2) Der a. a. O. S. 239 noch immer als EB. von Spalatro bezeichnete Andreas war schon 1403 von Bonifaz IX. abgesetzt bzw. auf ein Titularbisthum versetzt und am 2. Januar 1408 von Gregor XII. zum Vikar in spir. des Bisthums Erlau, dessen Bischof Thomas abwesend war, ernannt worden.

Wenn wir nun auf die Provisionen, welche Gregor XII. nach Mitte Mai 1408 vornahm, übergehen, so kommen für die einzelnen Länder folgende Bistümer in Betracht (1): für Deutschland incl. Kirchenprovinz Riga: Pomesanien (16), Worms (59), Dorpat (68), Köln (91); für Skandinavien: Upsala (1), Wexiö (2), Strengnäs (15), Ripen (19); für Irland: Artfert (8), Tuam (13), Cork (27); für Spanien-Portugal: Silves (3), Ciudad Rodrigo (20), Tarazona (71); für Frankreich: Dax (7), Bordeaux (24); für Istrien-Kroatien-Dalmatien-Orient: Triest (9), Krbava (11), Arkadi (22), Methone (26), Retymo (35), Citta nuova (38), Stephanen. et Benden. (42), Konstantinopel (45), Üsküp (56), Konavlje (60), Mytilene (81); für Oberitalien: Acqui (4), Mailand (14), Brescia-Ceneda (18), Aquileja (23), Piacenza (25), Padua (28), Novara (40); für Mittelitalien: Narni (5), Fiesole (6), Ravenna (29), Citta di Castello (37), Spoleto (39), Urbino (46), Sinigaglia (56\*), Ferentino (62), Perugia (78), Sagona (79), Iesi (88), Recanati (89), Montefeltre (90), Forli (92); für Unteritalien: Mileto (10), Messina (12), Nicastro (17), Tropea-Melfi (30), Amalfi (40), Montecorvino (41), Strongoli (47), Cotrone (48), Isola (49), Bova (51), Sorrento (52), Gaeta (53), Neapel (54), Santa Severina (55), Troja (57), Siponto (58), Bisaccia (63), Lesina (64), Lecce (66), Ischia (67), Brindisi (69), Telese (70), Calvi (72), Penne-Atri (73), Fiorentino (76), Teano (87). Es muss jedoch bemerkt werden, dass es noch manches Bistum geben mag, auf welches Gregor XII. in der angegebenen Zeit providierte, ohne dass wir die betreffende Provision irgendwie urkundlich belegen

---

(1) Die in Klammern beigefügten Zahlen bedeuten die Ordnungsnummer in der nachfolgenden chronologisch geordneten Zusammenstellung.

können. Die einschlägigen Quellen sind nämlich zu mangelhaft. Nur aus dem 6. Pontifikatsjahr Gregors haben sich die Provisionsbullen selbst wenigstens zum Theil erhalten (in Lat. t. 135); für die übrige Zeit müssen wir uns entweder mit andern einschlägigen, aber ebenso lückenhaften Verfügungen, wie z. B. der Erlaubnis für die providierten Praelaten, die Konsekration bezw. Benediktion « a quocunque maluerint antistite » sich ertheilen lassen zu dürfen, oder dem Auftrag, das bei Versetzungen übliche juramentum fidelitatis in die Hände bestimmter Bischöfe abzulegen — Verfügungen, die übrigens immer alsbald nach der Providierung erlassen wurden — oder mit den wenigen in Div. Cam. t. 2 von Michael Franciscus de Cascina (1) notierten Obligierungen für das servitium commune, die gewöhnlich auch schon bald nach der Provision stattfanden, begnügen. Dies vorausgeschickt erhalten wir nachstehende chronologisch geordnete Zusammenstellung der von Gregor XII. nach Mitte Mai 1408 vorgenommenen Provisionen (2).

---

(1) Vgl. Röm. Qu. Schr. 1894 S. 221 Anm. 1, wozu noch mitgeteilt werden kann, dass Gregor XII. schon am 7. Dez. 1407 ihm, damals noch « civis et scriba Pisanus, qui pro certis S. R. E. negotiis ad nonnullas partes Italiae se habet transferre », einen Geleitsbrief gab (Vat. t. 336 f. 168).

(2) Es sollen nicht nur die Bistümer sondern auch die Abteien, auf welche diese Provisionen stattfanden, erwähnt werden, weil letztere vielfach Bischöfen und Kardinälen « in commendam » übertragen wurden. Die Belegstellen für die einzelnen Daten wurden weggelassen, weil sie schon in der unter der Presse befindlichen Hierarchia catholica des Verfassers angeführt sind.

## 1408.

1) *Mai 25* erhielt der neuernannte EB. Johannes Jerichini von Upsala, Kanzler des Königs von Schweden, die Erlaubnis, die Konsekration «a quocunque maluerit antistite» sich ertheilen zu lassen; *Juni 8* empfing er das Pallium; am 28. Juli 1410 wurde er von Papst Johann XXIII. bestätigt.

2) *Juni 1* erhielt der neuernannte B. Eskillus von Wexiö die Erlaubnis «a quocunque» und am 18. Juni 1410 die Bestätigung durch Joh. XXIII.

3) *Juni 20* wurde der soeben von Evora nach Silves zurückversetzte B. Martinus beauftragt, den aus diesem Anlass zu leistenden Treueid in die Hände der Bischöfe von Jdaña und Badajoz abzulegen; er war schon 1391-1404 Bischof von Silves, 1404-1408 aber von Evora, und starb noch im ersten Jahre seines neuen Pontifikats von Silves; zu seinen nächsten Nachfolgern hatte er den am 2. Juli 1409 durch Alex. V. providierten Ferdinandus de la Guerra und infolge dessen Versetzung nach Porto den am 18. Juni 1414 durch Joh. XXIII eingesetzten Johannes Alvari, bisher Domdekan von Viseu, auf welchen nach dessen Ableben i. J. 1418 erst Garsias folgte (1).

4) *Juli 9* erhielt der zum B. von Aequi neuernannte Percivallus de Sismundis die Erlaubnis «a quocunque» und obligierte sich vier Tage später wegen des servitium commune.

---

(1) Bei Gams, Series Episc. p. 116, ist von allen diesen Veränderungen nichts zu lesen.

5) *Aug. 7* obligierte sich der zum B. von Narni ernannte Angelus, welcher schon am 8. Januar die Erlaubnis « a quocunque » erhalten hatte; er scheint aber später von Gregor XII. abgefallen zu sein.

6) *Aug. 24* obligierte sich als B. von Fiesole Lucas Manzolinus Ord. Humil., welcher schon am folgendem 19. Sept. zum Kardinal erhoben wurde, aber die Administration des Bistums beibehielt (1); von Alex. V. wurde dieselbe jedoch am 2. Juli 1409 dem Kardinalbischof von Porto, Antonius Gaietanus, übertragen, bis am 31. Aug. 1411, also 14 Tage vor dem Ableben des Kardinals Lucas, der Florentiner Bindus von Joh. XXIII. die Bestätigung als Bischof von Fiesole erhielt.

7) *Sept. 13* wurde der von Auch nach Dax versetzte B. Petrus (Anglada O. Praed.) beauftragt, den desfallsigen Treueid in die Hände der Bischöfe von Bajonne und Aire abzulegen (2); am 23. Aug. 1409 erhielt er auch von Alex. V. die Anerkennung.

8) *Sept. 17* wurde dem zum B. von Artfert ernannten Nicolaus Mauricii (Fitzmaurice) die Erlaubnis « a quocunque » ertheilt; am 25. Okt. 1409 annullierte Alex. V. diese Ernennung auf Anstehen des bisherigen Bischofs Johannes, welcher sich beschwerte, dass, nachdem er vier Jahre lang dieses Bistum ruhig besessen habe, der erwähnte Nicolaus in dasselbe intrudiert wurde, gleich als wäre es durch den Tod des B. Wilhelm vakant, während doch seitdem ausser ihm noch zwei andere (Nicolaus und Thomas) das Bistum innegehabt hätten; nichts desto weniger scheint

(1) Bei *Gams* l. c. p. 749 wird er als « intrusus » bezeichnet. Vgl. Röm. Qu. Schr. 1894 S. 229 Nr. 10.

(2) Vgl. Röm. Qu. Schr. 1894 S. 268 Anm. 2.

sich Nicolaus Fitzmaurice im Besitze desselben behauptet zu haben.

9) *Sept. 30* erhielt der jüngst zum B. von Triest ernannte Johannes, bisher Abt des Benediktinerklosters S. Mariae de Pratalea Diöz. Padua, die Erlaubnis, dieses Kloster behalten zu dürfen, bis er in den ruhigen Besitz seines Bistums gelangt sei; am 9. Aug. 1409 providierte auf dieses Alex. V. den Minoriten Nicolaus de Tergesto, am 4. Juli 1414 aber Ben. XIII. den Johannes de Tergesto al. de Marzariis, der schon die bichöfliche Weihe hatte und vielleicht mit dem vorgenannten Abte Johannes identisch ist.

10) *Oct. 8* erhielt der unter Absetzung des Kardinals Conradus Caracciolo als Administrators von Mileto zum Bischof daselbst ernannte Dominicus die Erlaubnis « a quocunque » (1); ihm setzte nach dem Ableben des Kardinals der Papst Joh. XXIII. am 18. Sept. 1411 den Astorgius und nach dessen Versetzung nach Ravello am 15. Febr. 1413 den Cisterzienserabt Jacobus als Gegenbischöfe entgegen; erst als dieser c. 1432 gestorben war, gelangte der vorerwähnte Dominicus wieder in den ruhigen Besitz seines Bistums.

11) *Oct. 15* wurde der von Ossero nach Krbava (Corbavia) versetzte B. Geminianus beauftragt, aus diesem Anlass den Treueid in die Hände der Bischöfe von Veglia und Nona abzulegen; am 11. Aug. 1410 wurde er von Johann XXIII. bestätigt.

12) *Oct. 17* erhielt der zum EB. von Messina ernannte Thomas Chrysaphi O. Min. die Erlaubnis « a quocunque »

(1) Vgl. Röm. Qu. Schr. 1894 S. 239 Anm. 3.

und erscheint in den Jahren 1410 und 1411 als von Gregor XII. bestellter collector apostolicae sedis auf der Insel Sicilien.

13) Oct. 25 erhielt der zum EB. von Tuam ernannte Johannes Babyngle O. Praed. die Erlaubnis «a quocunque»; er wurde am 2. Sept. 1409 von Alex. V. bestätigt, von Joh. XXIII. aber, der am 7. Okt. 1411 den Minoriten Cornelius zum EB. von Tuam ernannte, abgesetzt, weil er um die Ausfertigung der Provisionsbulle sich nicht rechtzeitig gekümmert hatte; er scheint dies aber später nachgeholt oder auch ohne das im Besitze des Erzbistums sich behauptet zu haben.

14) Nov. 7 erhielt der zum EB. von Mailand ernannte, im 29. Lebensjahre stehende Johannes Visconti, bisher Erzpriester dieser Kirche, die Erlaubnis «a quocunque» und am 30. Jan. 1409 die Vollmacht, die Anhänger des als Kardinal und Administrator von Mailand abgesetzten Petrus von Candia, nachmaligen Papsts Alex. V., zu bestrafen, scheint aber gegen diesen und den von ihm am 2. Okt. 1409 zum EB. von Mailand ernannten Franciscus de Greppa O. Min. sich nicht haben behaupten zu können.

15) Nov. 24 erhielt der zum B. von Strengnäs ernannte Andreas, Kanonikus von Upsala, die Erlaubnis «a quocunque» und am folgenden 1. Dez. den Auftrag, gegen diejenigen, welche seiner Providierung Hindernisse bereiten, einzuschreiten; von Alex. V., welcher am 19. Aug. 1409 zum Gehorsam gegen den vom Kapitel erwählten und von ihm bestätigten Giorderus aufforderte, abgesetzt, erhielt er nichts desto weniger von Joh. XXIII., der den Giorderus auf ein Titularbistum versetzte, die Anerkennung am 8. August 1410.

1409.

16) *Mai 9* oblierte sich der zum B. von Pomesanien ernannte Würzburger Kanonikus Heinrich von Schauenburg (wie es scheint, ein Bruder des 1424 zum B. von Augsburg beförderten Peter von Schauenburg), konnte aber gegen den am 24. Juli 1409 von Alex. V. eingesetzten Dr. Johann Ryman nicht aufkommen, wurde dafür aber 1414 Bischof von Samland.

17) *Mai 9* oblierte sich der an Stelle des abgesetzten B. Gentilis zum B. von Nicastro ernannte Angelus de Benevento (1), scheint aber bald gestorben oder anderswohin versetzt worden zu sein; denn bereits am 16. Nov. 1411 oblierte sich sein Nachfolger Paulus (2), der aber erst i. J. 1418, infolge Versetzung des Gentilis nach Sessa, in den ruhigen Besitz des Bisthums gelangen konnte.

18) *Mai 11* erscheint zu Rimini anwesend der B. Antonius von Brescia; es ist dies der vorherige Bischof von Asolo (*Civitatis novae*) (3), Antonius Corarius O. Praed., der schon am folgenden 19. Juli als B. von Ceneda sich oblierte und als solcher, obwohl er ein Neffe Gregors XII. war (4), auch von Johann XXIII. anerkannt wurde, wes-

(1) Bei *Gams* l. c. p. 906 gar nicht erwähnt.

(2) Statt Bezahlung durch Baargeld versprach er, auf seine Kosten bis nächste Ostern « 400 tombulos grani boni, 60 ordei et 40 fabarum, qui sibi in partibus Calabriae consignari debent per Bartholomaeum aepum. Rossanen. », nach Gaeta zu schaffen. Das Servitium commune hätte 100 Goldgulden betragen.

(3) Nicht Cittanuova (Aemonem).

(4) Nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen Neffen Gregors, welcher vom Bisthum Modon nach Bologna transferiert und dann Kardinal wurde.

halb er sich bei dessen apostolischer Kammer am 7. Febr. 1411 von neuem obligierte, während Alexander V. am 19. Oct. 1409 einen gewissen Johannes und am 27. Jan. 1410 den Minoriten Jacobus Corbinus de Cassinio zum B. von Ceneda eingesetzt hatte.

19) *Mai 12* obligierte sich als Bischof von Ripen Petrus Lykke, der am 8. August 1410 die Anerkennung von Joh. XXIII. erhielt, trotzdem Alex. V. am 18. Dez. 1409 den vom Kapitel zum B. von Ripen gewählten Otto Boetii, Propst von Warwechszel, bestätigt hatte.

20) *Mai 12* obligierte sich zu Rimini persönlich der Bischof Andreas Didaci von Ciudad Rodrigo als Kommandatarabt des Klosters S. Andreae de Randuffo O. S. B. dioec. Bracharen., dessen wirklicher Abt er vor seiner kurz vorher geschehenen Erhebung zur bischöflichen Würde gewesen war (1).

21) *Juni 10* obligierte sich Andreas de Venetiis als Abt des Klosters ss. Felicis et Fortunati von Vicenza (*Div. Cam. t. 2. f. 27*).

22) *Juni 26* obligierte sich Petrus (Maurocenus) s. Mariae in Cosmedin diae. card. als Kommandatarbischof von Arkadi auf Creta (2).

23) *Juni 26* obligierte sich der bisherige B. Antonius de Ponte von Concordia aus Anlass seiner Versetzung nach Aquileja, dessen bisherigen Patriarchen und späteren Kardinal Antonius Panciera Gregor XII. abgesetzt hatte; er scheint aber gegen diesen sich nicht haben behaupten

---

(1) *Div. Cam. t. 2, f. 26*. Über diese Erhebung selbst findet sich weder die Provisionsbulle noch die desfallsige Obligierung vor. Vgl. *Röm. Qu.-Schr.*, 1894, S. 253, Anm. 3. u. S. 268, Anm. 1.

(2) Bei *Gams* l. c. p. 402 nicht erwähnt.

zu können (1) und wurde 1418 von Martin V. von Concordia nach Otranto und, da er in diese Versetzung nicht einwilligte, nach Albenga versetzt.

24) *Juli 1* oblierte sich Joannes de Monte Ferrando als EB. von Bordeaux, dessen Administrator, Kardinal Franciscus Ugucione, Gregor XII. abgesetzt hatte (2); er konnte aber gegen diesen und den nach dessen Ableben von Joh. XXIII. am 23. Juni 1413 auf dieses Erzbisthum providierten David de Monte Ferrando nicht aufkommen.

25) *Juli 10.* oblierte sich Bartholomaeus Caccia O. Praed. aus Anlass seiner Providierung auf das Bisthum Piacenza, das durch Absetzung des Bischofs (nachmaligen Kardinals) Branda erledigt war; er konnte sich aber gegen diesen und dessen Nachfolger Alexius de Siregno O. Min. nicht behaupten (3).

26) *Juli 12* oblierte sich als Erwählter von Methone oder Modon Franciscus Novello, ein Verwandter des oben Nr. 22 erwähnten Kardinals Petrus Maurocenus; er verweilte immer an der Kurie Gregors XII., dessen Thesaurar er war, bis er am 18. Sept. 1415 mit dem unter Nr. 69 zu erwähnenden EB. Paul von Brindisi und den übrigen Kurialen sich um die Aufnahme in die päpstliche Kanzlei zu Konstanz bewarb (4), die er auch in gleicher Eigen-

(1) Bei *Gams* l. c. p. 774 kommt er gar nicht vor. Vgl. Röm. Qu.-Schr., 1894, S. 235, Nr. 24, S. 249, 250, 253, 258.

(2) Schon am 15. Juli 1409 wurde er von der geldbedürftigen Camera apost. Gregors zur Zahlung des serv. comm. ermahnt.

(3) Vgl. Röm. Qu.-Schr., 1894, S. 237, Anm. 3.

(4) Das betreffende Schriftstück folgt am Schlusse als Beilage. Als Gregor XII. am 6. Sept. 1409 Cividale verliess, scheinen sich von dort auch sämtliche Clerici camerae apostolicae entfernt zu haben, während die Kardinäle noch bis 27. Okt. 1409 zurückblieben. Am 9. Sept. nun gibt der Kardinalbischof von Porto, Antonius Corarius,

schaft erhielt (1); er war noch electus Mothonensis, als er i. J. 1423 auf das Bisthum Pola versetzt wurde. Übrigens hatte das Bisthum Modon Alex. V. am 24. Jan. 1410 dem Bischof Paul von Chioggia und nach dessen Ableben Joh. XXIII. am 15. Juli 1411 dem Laurentius Venerius O. Praed. verliehen.

27) *Juli 18* obligierte sich Milo (Fitzjohn) als B. von Cork (2), während Alex. V. am 14. Okt. 1409 den mag. Patritius (Alexander?) Foxe und nach dessen Ableben Joh. XXIII. am 25. Mai 1410 den bisherigen Dekan von Ossory, Patritius Ragged, zum B. von Cork ernannte; erst durch dessen Versetzung nach Ossory am 15. Dez. 1417 gelangte Milo in den ruhigen Besitz von Cork (3).

28) *Juli 18* obligierte sich der von Ceneda nach Padua versetzte B. Petrus Marcello (4), aber schon am folgenden 16. Nov. erhielt er die Bestätigung durch Alex. V. (5).

29) *Juli 20* obligierte sich Joannes Benedicti als EB. von Ravenna, dessen Administrator, Kardinal Johannes

---

dem Franciscus electus Mothonen. et thesaurarius domini papae, «cum omnes clerici camerae apost. sint absentes nullusque hic (in civ. Austriae) sit de praefatis clericis multaque immineant per cameram expedienda, quae absentia eorum expediri non possunt, ne ob illorum absentiam cupientes expediri habeant querelae materiam», Vollmacht und Auftrag, «ut ipsorum officium suppleat». *Div. Cam. t. 2. f. 37.*

(1) Vgl. Röm. Qu.-Schr., 1894, S. 395, 397 Anm., 409.

(2) Corchagen., nicht Carthagen., wie es Röm. Qu.-Schr. 1894, S. 253 heisst.

(3) Bei *Gams* l. c. p. 215 wird er erst zum Jahre 1418 angeführt.

(4) Die Versetzung selbst geschah am 15. Juli 1409, wobei sich Gregor XII. von den auf 6000 fl. jährlich geschätzten Erträgen des bisch. Stuhles von Padua die Summe von 1000 fl. reservierte.

(5) Unter diesen Umständen wird Gregor XII. von der in vorstehender Anm. erwähnten Jahrespension wohl nie etwas erhalten haben, vielleicht nicht einmal vom serv. comm., zu dessen Bezahlung der Bischof schon am 20. Juli 1409 ermahnt worden war. *Reg. Vat. t. 337, f. 104, 110.* Vgl. Röm. Qu.-Schr., 1894, S. 253, Anm. 2.

Migliorati, abgesetzt worden war; er konnte jedoch gegen diesen und dessen am 2. Jan. 1411 von Joh. XXIII. eingesetzten Nachfolger Thomas de Perundulis sich nicht behaupten und hielt sich deshalb fortwährend am Hofe Gregors XII. auf, von dem er als Gesandter im Königreich Sicilien im Frühjahr und im Venetianischen im Herbst des Jahres 1410 verwendet und im August 1412 mit dem Transport seiner Wertsachen von Gaeta nach Rimini betraut wurde (1).

**30) Juli 23** oblierte sich der Kardinal Joannes Dominici als Kommendatarabt des Benediktinerklosters ss. Andreae et Sabae zu Rom für sein eigenes serv. comm. und das noch rückständige seiner 5 nächsten Vorgänger, nämlich der Kardinäle Antonius tit. s. Praxedis (2) und Angelus ep. Ostien. als Kommendataräbte und der wirklichen Aebte Thomas, Nicolaus und Oddo; am 16. und bezw. 23. Mai 1410 erhielt er (unter Verzicht auf das Erzbistum Ragusa, auf das er im Febr. oder März 1408 providiert worden war und dessen Administration er nach seiner Erhebung zum Kardinal am 12. Mai 1408 beibehalten hatte) das Bistum Tropea und die durch Absetzung des Kommendatarpropsts Landulfus s. Nic. diac. card. erledigte Propstei s. Mariae de insula Tremiti O. Cist. dioec. Theatin. « in commendam », etwas später auch die in der gleichen Diözese gelegene Benediktinerabtei ss. Viti et Salvi; doch schon am 17. Sept. 1410 resignierte er das Bistum Tropea, zu dessen Bischof nun der am 30. Jan. 1413 auch von Johann XXIII. anerkannte Nicolaus de Acziapaziis befördert wurde unter der Verpflichtung, dem resignierenden Vor-

(1) Reg. Vat. t. 337 f. 161; t. 338 f. 33, 54.

(2) Durch dessen Absetzung war die Abtei vakant geworden.

gänger eine jährliche Pension von 200 Dukaten zu bezahlen; am 4. März 1412 erhielt Johannes Dominici das Bistum Melfi «in commendam» unter der Verpflichtung, dem für dasselbe als Bischof bereits in Aussicht genommenen, aber noch den Studien obliegenden Robertus de Azerolis jährlich 300 Dukaten von den Erträgen dieses Bistums zu zahlen; aber schon am folgenden 21. April vertauschte er die Administration des Bistums Melfi, zu dessen Bischof nun der vorerwähnte Robertus befördert wurde (welchem übrigens Joh. XXIII. am 4. Juli 1412 den Franciscus Carosius als Gegenbischof entgegenstellte), gegen jene des Bistums Bova, das durch das Ableben des am 27. Febr. 1410 von Gregor XII. providierten Bischofs Petrus Notarii Rogerii erledigt war; wie lange er im Genusse dieses Bistums geblieben, kann nicht genau bestimmt werden (1).

---

(1) *Rösler*, Cardinal Johannes Dominici O. Pr., erwähnt ausser seiner Ernennung zum EB. von Ragusa (S. 154) nur mehr die Ausstattung mit einer 100 fl. jährlich ertragenden Kommende des ritterlichen St. Lazarusordens am 10. Februar 1410 und dem obenerwähnten Bistum Tropea (S. 168 f.) und spricht hiebei von der durch das Schisma geförderten Unsitte der Häufung der Kommenden. Es ist aber eine viel ältere Erscheinung, dass Kardinäle, wenn sie vorher ein Bistum innehatten, nach ihrer Erhebung die Administration desselben beibehielten und oft noch überdies mit andern Benefizien ausgestattet wurden. Was insbesondere die dem Kardinal Johannes Dominici verliehenen Kommenden betrifft, so war deren Erträgnis ein für seinen Stand und dessen Anforderungen sehr bescheidenes, um so mehr, als er ausser diesem und den damals sehr reduzierten Einnahmen aus dem roten Hute (Anteil am *servitium commune*) wohl kein anderes Einkommen hatte; selbst die Erträgnisse der ihm verliehenen Kommenden wurden durch anderweitige Ansprüche gemindert, wie z. B. Gregor XII. dem Bischof Wilhelm von Chieti (Theatin.), in dessen Bistum solche Kommenden gelegen waren, am 25. Okt. 1411 befehlen musste, «ne compellat Joannem tit. s. Sixti card. Ragusin. ad solvenda onera, quae ex consuetudine vel alias ei et ecclesiae Theatin. de beneficiis ecclesiasticis, quae dictus cardinalis in dicta dioecesi sibi habet commendata, debentur» (Vat. t. 337 f. 262). —

31) Aug. 7 oblierte sich der Kuriale Nicolaus de Medicis, clericus Urbevitanus et legum doctor, als Kommendatarabt des Klosters s. Mariae de Monte Tifone O. S. B. dioec. Ferefran. (*Cam. t. 2 f. 33*).

32) Aug. 8 wurde der B. Andreas von Sarda in Dalmatien von der Zahlung des serv. comm. als Kommendatarabt des in seiner Diözese gelegenen Klosters s. Sophiae de Zenta O. S. B. wegen Armut befreit.

33) Aug. 9 oblierte sich Lazarus de Roccha contrata, decr. doctor et scriptor atque abbreviator litt. apost., als Kommendatarabt des Klosters s. Bartholomaei de Campofellone O. S. B. dioec. Firman. (*Cam. t. 2 f. 33*).

34) Aug. 9 oblierte sich per procuratorem der neuerannte Bischof Lucas Grimani von Retymo (Calamonen.), der aber schon am folgenden 9. November auch von Alex. V. anerkannt wurde.

35) Aug. 9 oblierte sich der Prämonstratenserabt Petrus von Strahow bei Prag durch den Pfarrer Nicolaus von Rzypp (*Cam. t. 2, f. 33*), erhielt aber schon am 13. November 1409 die Anerkennung durch Alex. V.

36) Aug. 19 oblierte sich der Prämonstratenserabt Benessus von Hradisch Diöz. Olmütz durch den Dekan Jakob Zyhobecz von Wissegrad (*Cam. t. 2 f. 34*) (1).

37) Aug. 20 oblierte sich der B. Illuminatus O. Praed. von Città di Castello als Nachfolger des anderswohin

---

Unter Übergang der übrigen in Vat. t. 337 u. 338 (nebst den entsprechenden Bänden der lateran. Abteilung) enthaltenen Bullen, welche Johannes Dominici betreffen, sei nur noch zu *Rösler* l. c. p. 1 erwähnt, dass Gregor XII. dessen Mutter «Paulae Dominici, moniali monasterii Corporis Christi O. Praed. de Venetiis» am 17. April 1414 indulgentiam plenariam in articulo mortis verlieh (Vat. t. 338 f. 99).

(1) Vgl. über diesen und den vorgenannten Procurator Röm. Qu.-Schr., 1894, S. 248, Anm. 2.

versetzten B. Johannes (*Cam. t. 2 f. 35*), scheint aber gegen den von Alex. V. am 9. Aug. 1409 unter Absetzung dieses Johannes zum Bischof daselbst beförderten Benediktinerabt Bernardus sich nicht haben behaupten zu können (1).

38) *Aug. 20* obligierte sich der B. Thomas Tomasino von Città nuova (Aemonen.) als Nachfolger des B. Johannes, während von Alex. V. am 9. Sept. 1409 der Minorit Jacobus de Montina als Gegenbischof aufgestellt wurde, der jedoch, wie es scheint, sich nicht behaupten konnte (2).

39) *Aug. 27* obligierte sich der Bischof Nicolaus von Ferentino als Kommendatarabt des Klosters ss. Alexii et Bonifatii zu Rom; ungefähr im Mai 1410 wurde er nach Spoleto transferiert und ihm zugleich die Administration des Suburbikarbischofums Palestrina übertragen; er versah das Amt des Vicekanzlers bei Gregor XII. (3).

40) *Sept. 5* obligierte sich persönlich der von Sorrento nach Amalfi versetzte EB. Robertus de Branchea, welcher am 19. Febr. 1414 auch von Johannes XXIII. anerkannt wurde.

41) *Sept. 6* obligierten sich die Bischöfe Matthaeus von Montecorvino und Robertus von Castellaneta, sowie der Abt des Klosters s. Michaelis von Pola (*Cam. t. 2 f. 37*).

42) *Sept. 11* obligierte sich Johannes epus. Stephanen. et Benden.; es scheint dies der schon von Bonifaz IX.

---

(1) Fehlt auch bei *Gams* l. c. p. 684.

(2) Bei *Gams* l. c. p. 770 hat jener Thomas den Beinamen «Paruta» und wird erst i. J. 1410 der Nachfolger des «Joannes Montina O. S. Fr.»; offenbar ist hier der Gegenbischof Jacobus de Montina mit dem Vorgänger Johannes konfundiert.

(3) Vgl. Röm. Qu.-Schr., 1894, S. 239, Anm. 2, S. 249, 258. Von Joh. XXIII wurde am 18. Juli 1410 der Bischof Jakob von Florenz nach Spoleto versetzt, von welchem weiter unten die erste der kleineren Mittheil. handelt.

i. J. 1403 hiezu ernannte, aber wohl wegen Nichtentrichtung des serv. comm. im folgenden Jahre wieder abgesetzte Johannes Greyby O. Min. zu sein.

43) *Sept. 14* obligierte sich des bisherige Propst Kaspar von Augea O. S. B. dioec. Herbipolen. als Abt von Schwarzach in der Voraussetzung, dass der bisherige Abt Krafto abgesetzt werde, worüber der Schottenabt von Würzburg bereits Auftrag erhalten habe.

44) *Sept. 26* obligierte sich der Kardinal Ludovicus Bonitus tit. s. Mariae tr. Tib. als Kommendatarabt des durch Absetzung des bisherigen Kommendatarabts Rainaldus de Brancatiis olim S. R. E. card. erledigten Klosters s. Mariae de Arbona dioec. Theatin.

45) *Oct. 8* kommt Johannes de Contareno, magister in s. pagina und Verwandter des Kardinals Petrus Maurenus, bereits als erwählter Patriarch von Konstantinopel vor, als welcher er sich 15 Tage später auch obligierte; von Alex. V. wurde aber schon am 12. Aug. 1409 der Patriarch Franciscus von Grado nach Konst. versetzt und nach dessen Resignation von Joh. XXIII. am 13. Juli 1412 Johannes de Ruppescissa, canonicus Parisien. et corrector litt. apost., zu seinem Nachfolger befördert. So gab es gleichzeitig zwei gleichnamige Patriarchen von Konstant.; erst am 17. Juli 1422 wurde Johannes de Contareno, welchem am 18. April 1418 die Administration von Asolo (Civ. novae) übertragen worden war, nach Alexandrien versetzt, aber am 14. Juli 1424 infolge Transferierung des Johannes de Ruppescissa nach Rouen wieder nach Konstant. zurückversetzt.

46) Noch im *Jahre 1409*, wie es scheint, wurde auch Matthaeus Fiorilli zum B. von Urbino ernannt; er erscheint als solcher urkundlich am 13. Nov. 1411 und zwar

als zur Obedienz Gregors XII. gehörig (*Vat. t. 337 f. 265*); aber schon am 26. Juli 1412 wurde er, allem Anschein nach allerdings gegen seinen Willen, von Joh. XXIII. nach Forli versetzt unter Beförderung des Abtes Georg von St. Peter zu Gubbio auf das Bisthum Urbino; später erscheint jedoch Matthaeus wieder als B. von Urbino, wie denn auch schon am 5. Apr. 1413 zum B. von Forli von Joh. XXIII. der Servit Albertus Benedicti befördert wurde, ohne dass hiebei des Vorgängers Matthaeus irgend welche Erwähnung geschah.

### 1410.

47) *Jan. 21* erhielt der neuernannte B. Antonius von Strongoli die Erlaubniss «a quocunque»; er scheint identisch zu sein mit dem Antonius de Molendinis, welcher am 1. Febr. 1413 von Johann XXIII. als B. von Strongoli providiert, also eigentlich bestätigt wurde.

48) *Jan. 21* erhielt der neuernannte B. Laurentius von Cotrone die Erlaubniss «a quocunque»; am folg. 26. März obligierte er sich und am 7. Juli wird er zum collector apostolicus in Calabrien ernannt; er scheint bis zu seiner Resignation i. J. 1427 im ruhigen Besitz seines Bisthums geblieben zu sein.

49) *Jan. 23* erhielt der neuernannte B. Gualterius O. Praed. von Isola die Erlaubniss «a quocunque»; er wurde am 11. Jan. 1413 von Joh. XXIII. bestätigt.

50) *Febr. 3* erhielt ein zum B. von Novara infolge Absetzung des B. Joannes Capogallo beförderter Heinrich die Vollmacht, von den bischöflichen Gütern Besitz zu ergreifen, was ihm aber wohl nicht gelungen sein wird (1).

---

(1) Bei *Gams* l. c. p. 820 ist er gar nicht erwähnt.

51) Febr. 27 wurde Petrus Notarii Rogerii auf das Bisthum Bova providiert (s. oben Nr. 30).

52) März 27 obligierte sich Angelus de Benevento als EB. von Sorrento (s. oben Nr. 40) und erhielt am 6. Februar 1411 die Erlaubniss, für die der apost. Kammer schuldige Summe von 197 fl. die Güter seiner Kirche zu verpfänden; am 21. Dez. 1412 wurde er von Joh. XXIII. nach S. Severina versetzt.

53) März 29 wurde der von Gaeta nach Sorrento und von Sorrento wieder nach Gaeta zurückversetzte B. Marinus, zugleich scriptor et abbreviator litt. apost., von der Entrichtung des serv. comm. freigesprochen (1).

54) Apr. 2 wird der B. Nicolaus von Teano zum Generalvikar des durch Absetzung des EB. Johannes erledigten und von Gregor XII. sich selbst vorbehaltenen Erzbisthums Neapel, am 12. März 1411 aber zum wirklichen Erzbischof desselben befördert und zugleich zum Generalvikar des so erledigten und von Gregor XII. sich selbst vorbehaltenen Bisthums Teano ernannt; aber erst 1418 kam er in den unbestrittenen Besitz des Erzbisthums infolge Ablebens des durch Joh. XXIII. am 6. März 1415 von Luni dahin versetzten Jacobus Rossi (2).

---

(1) Diese Versetzung nach Sorrento konnte erst infolge der Versetzung des EB. Robert von Sorrento nach Amalfi, welche Anfangs September 1409 stattfand (s. oben Nr. 40), geschehen sein; es ist dann aber für die von D. von Niem (*Nemus IV, 40*) mitgetheilte Ernennung des famosen Dominicus Joannis O. Min. zum Bischof von Gaeta am 21. Juni 1408 kein Platz, da Marinus schon 1404 B. v. Gaeta wurde und von einer Versetzung i. J. 1408 nichts bekannt ist. Er erscheint auch auf dem Konzil von Cividale als B. v. Gaeta (*Röm. Qu.-Schr., 1894, S. 219, 254, Anm. 1*).

(2) Er spielte auf dem Konzil von Cividale eine hervorragende Rolle (*ebenda S. 250*).

55) *Apr. 4* wurde dem Trierer Kleriker und päpstlichen Skriptor Goswin Muyl die Verwaltung des EB. Santa Severina übertragen, da der von Siponto dahin versetzte Erzbischof Nicolaus augenblicklich nicht dahin sich begeben könne; dieser scheint überhaupt nicht in den Besitz des neuen Erzbisthums gelangt oder doch durch den von Johann XXIII. von Sorrento dahin versetzten EB. Angelus (s. oben Nr. 52) verdrängt worden zu sein.

56) *Apr. 20* wurde für den «ad certas orbis partes» als päpstlichen Gesandten bestimmten B. Albert von Üsküp (Scopien.), der erst vor Kurzem ernannt worden zu sein scheint, *salvus conductus* verlangt.

56<sup>a</sup>) *Apr. 22* erscheint ein gewisser Johannes als *Electus* von Sinigaglia, am 21. Jan. 1412 als *epus. Senogall. et collector apost.*

57) *Apr. 30* oblierte sich der neuernannte B. Angelus von Troja.

58) *Mai 7* oblierte sich Laurentius; bisher Abt des Klosters s. Anastasii, als EB. von Siponto (s. oben Nr. 55) durch seinen Bruder Matthias de Cintiis O. Praed.

59) *Mai 15* erhielt der neuernannte B. von Worms, Johann von Fleckenstein, welcher bisher erst die Subdiaconatsweihe hatte, die Erlaubnis «a quocunque»; am folgenden 6. Juni oblierte er sich für sein eigenes *serv. comm.* und das noch rückständige doppelte seines verstorbenen Vorgängers als wirklichen Bischofs und später, da er zum Kardinal erhoben wurde, als *Administrators* von Worms (1); acht Tage später wurden ihm von den desfalls

---

(1) Derselbe soll schon am 5. März 1410 gestorben sein, erhielt aber noch am 10. April die *licentia testandi*. Vgl. Röm. Qu. Schr. 1894 S. 241 Anm., 250, 294 u. 502 ff.

schuldigen Summen 200 fl. nachgelassen, am 23. Nov. 1410 aber der Termin zum Empfang der Konsekration auf zwei Jahre verlängert und gleichzeitig die Pfarrei Sulz und die Propstei St. Arbogast in Surburg Diöz. Strassburg nebst einem Mainzer Kanonikate, die er vor seiner Beförderung schon besessen zu haben scheint, « in commendam » gegeben.

60) *Juni 2* obligierte sich der B. Martinus (O. Min.) von Konavlje (Conavien.) bei Durazzo, nachdem er schon am 27. Mai 1410 in die Hände des Kardinals Angelus Barbadicus tit. ss. Marcellini et Petri den schuldigen Treueid abgelegt hatte; seinem Vorgänger Benignus O. Min. hatte Gregor XII. noch am 4. Mai 1408 eine ihm von Innocenz VII. übertragene Kaplanei in der Minoritenkirche zu Sarnano bestätigt (1).

61) *Juni 6* obligierte sich der Abt Eustachius des Klosters s. Romualdi de Valle castris dioec. Camerinen. (*Cam. t. 2 f. 41*).

62) *Juni 7* erhielt der neuernannte B. Angelus von Ferentino die Erlaubnis « a quocunque » und obligierte sich am folgenden 11. August durch seinen Vorgänger, den nach Spoleto versetzten B. Nicolaus (*s. oben Nr. 39*); er konnte jedoch allem Anschein nach gegen den schon am 9. Aug. 1409 von Alex. V. eingesetzten B. Sixtus de Ferentino O. Min. sich nicht behaupten.

63) *Juni 13* erhielt der neuernannte B. Johannes Angeli von Bisaccio die Erlaubnis « a quocunque ».

64) *Juni 22* erhielt der neuernannte B. Nicolaus O. Cist. von Lesina die Vollmacht « a quocunque ».

65) *Juli 10* obligierte sich der Kanonikus Gualterius Bartholomaei de Mastretta von Salerno als Kommendatar-

---

(1) Bei *Gams* l. c. fehlt die betr. Series ganz.

abt des durch Absetzung des bisherigen Kommendatars, Kardinals Rainaldus de Brancatiis, erledigten Klosters San Benedetto zu Salerno.

66) *Okt. 21* wurde Thomas Morganti, neuernannter B. von Lecce, von der Jurisdiction seines Metropolitens, des EB. von Otranto, befreit; er scheint aber gegen den von Joh. XXIII. am 19. Dez. 1412 eingesetzten B. Gurellus sich nicht haben behaupten zu können und wurde am 17. März 1419 nach Nocera transferiert.

67) *Okt. 31* erhielt der neuernannte B. Andreas von Ischia die Erlaubnis « a quocunque ».

68) *Nov. 28* erhielt der neuernannte B. Bernard von Dorpat die Vollmacht « a quocunque », aber schon am folgenden 22. Januar auch die Anerkennung durch Joh. XXIII.

### 1411.

69. *März 1* wird Paulus de Roma, cubicularius Gregorii XII., zum EB. von Brindisi befördert als Nachfolger des verstorbenen EB. Victor, welcher allem Anschein nach auch erst nach Mai 1408 von Gregor XII. providiert worden war; gleichzeitig wurde der bisherige Generalvikar Andreas B. von Chrysopolis bis zur Ankunft Pauls bestätigt; dieser blieb aber auch nach seiner Beförderung an der Kurie Gregors XII. zurück, wo er eine hervorragende Stellung einnahm (1); überdies erhielt er in Pandullus und nach dessen Ableben in Aragonius de Malaspina, von denen jener am 28. Nov. 1412 und dieser am 9. Febr. 1415 durch Joh. XXIII. zum EB. von Brindisi ernannt wor-

(1) Siehe Beilage am Schlusse dieses Aufsatzes.

den war, einen Nebenbuhler; dieser Zustand dauerte bis 23. Febr. 1418, da Martin V. Paulus bestätigte und Aragonius nach Otranto versetzte (1).

70) *Apr. 14* wurde Bartimus, Priester der Diöz. Sorrento und Verwandter des von Amelia nach Telese versetzten B. Stephanus Burdonus, « qui veniens ad curiam Rom. pro litteris super hac translatione procurandis captus est ab infidelibus », zum einstweiligen Administrator dieser Diözese ernannt; der Bischof selbst scheint aber entweder aus seiner Gefangenschaft nicht mehr befreit worden oder doch zur Besitznahme seines neuen Bistums, auf das von Joh. XXIII. am 20. Jan. 1413 Marcutius Angeli providiert wurde, nicht gelangt zu sein (2).

71) *Aug. 7* wurde dem sonst nicht bekannten B. Antonius von Tarazona die Vollmacht erteilt, auf der Insel Sicilien gegen die Schismatiker zu predigen und von den gewöhnlichen Reservatfällen zu absolvieren.

---

(1) Nach Röm. Qu. Schr. 1894 S. 407 war er auch einer der Testamentsvollstrecker Gregors XII. und bei seinem Ableben in Recanati gegenwärtig. S. 408 daselbst lesen wir, dass er der Verschleppung dessen Nachlasses angeklagt zwar in Konstanz zu seiner Verantwortung erschienen sei, aber vor Beendigung des Prozesses gegen den ausdrücklichen Willen des päpstlichen Kämmerers sich der Verantwortung durch die Flucht entzogen habe. In *Div. Cam. t. 3 f. 48* findet sich über diese Verfügung des päpstlichen Kämmerers folgende Notiz: « 1418 Junii 4 dominus vicecamerarius arrestavit propria in persona dominum Paulum aepum. Brundusin. in Berna infra monasterium fratrum Praedicatorum, in quo tunc dominus noster residebat, ne discederet a Romana curia sub excommunicationis poena et 500 march. arg. camerae apost. applicand. ». Offenbar war er schon mit Martin V. von Konstanz aus nach Bern gekommen. Die Flucht geschah also zwischen 4. Juni und 18. Dezbr. 1418, an welchem Tage aus Anlass derselben die apost. Kammer eine öffentliche Vorladung an ihn erliess.

(2) Bei *Gams* l. c. p. 931 ist er nicht aufgeführt.

72) Okt. 24 obligierte sich persönlich ein sonst nicht bekannter Franciscus als B. von Calvi, während Joh. XXIII. am 13. Febr. 1413 den Antonius Gallutii und nach dessen Ableben am 15. Febr. 1415 den Antonius Fidei O. Carm. diesem Bistum vorsetzte.

73) Nov. 3 obligierte sich persönlich als B. von Penne Petrus de Castro veteri, welcher am 9. Febr. 1413 auch von Joh. XXIII. anerkannt wurde.

74) Nov. 3 obligierte sich als Abt des Klosters s. Anastasii de Valle dioec. Ferentin. ein gewisser Pasellus (*Cam. t. 2 f. 50*).

75) Nov. 4 obligierte sich als Abt des Klosters s. Mariae de capellis extra muros Neapolitan. ein gewisser Palamidessus (*Cam. t. 2 f. 50*).

76) Nov. 4 obligierte sich persönlich Nicolaus de Altissa als B. von Fiorentino bei Benevent (1).

77) Dez. 4 obligierte sich Franciscus de Clitellis als Abt des Benediktinerklosters s. Petri de Ebulo dioec. Salernitan. (*Cam. t. 2 f. 52*).

### 1412.

78) Jan. 8 wurde Antonius Michelotti, Abt des Klosters s. Johannis de Marzano O. S. B. dioec. Civ. Castelli, auf das durch den Tod des B. Aduardus Michelotti erledigte Bistum Perugia befördert und am 30. Jan. 1413 auch von Joh. XXIII. anerkannt.

---

(1) Kommt bei *Gams* l. c. p. 892 nicht mehr vor; vielmehr heisst es dort, dass das Bistum nach dem Tode des 1391 ernannten Bischofs Melius mit Lucera vereinigt wurde.

79) *Jan. 29* wurde Joanninus Albertini zum B. von Sagona auf Korsika providiert und ihm am folgenden 31. Januar auch die Vollmacht zur Absolvierung der vom Schisma Zurückkehrenden ertheilt; er scheint aber gegen den schon am 27. Juli 1411 von Joh. XXIII. eingesetzten B. Michael Bartoli sich nicht haben behaupten zu können.

80) *Jan. 29* wurde Auftrag gegeben, zur Abtissin des Klosters s. Deodat zu Benevent, welches durch Resignation der bald darauf gestorbenen Abtissin Camellina und durch Absetzung deren zu ihrer Nachfolgerin minder kanonisch erwählten Schwester Katharina erledigt war, Massella de Castellono, Klosterfrau des Klosters s. Victorin zu Benevent, einzusetzen (*Lat. t. 135 f. 2*).

81) *Febr. 1* wurde als Archimandrit des zuerst durch den Tod des Archimandriten Joachim und dann durch die Resignation des Erzbischofs Bartholomaeus von Rossano als Kommendatars erledigten Basilianerklosters s. Maria de Patiro dioc. Rossanen. Arsenius de Corigliano, bisher Mönch dieses Klosters, bestätigt (*Lat. t. 135 f. 6*).

82) *Febr. 26* wurde zum Abt des durch Resignation des Abtes Bernard erledigten Klosters s. Maria de Macchiis O. S. B. dioec. Camerin. Rogerius Rogerii Gentilis, bisher Mönch dieses Klosters, befördert (*Lat. t. 135 f. 3*).

83) *Apr. 11* wurde Jacobinus, Prior des Benediktinerpriorats Sustinente Diöz. Mantua, zum Abt des durch Absetzung des Abtes Antoninus erledigten Klosters s. Benedicti de Padolirone O. S. B. dioec. Mantuan. befördert, welcher sich deshalb acht Tage später obligierte (*Lat. t. 135 f. 5, Cam. t. 2 f. 52*).

84) *Apr. 30* obligierte sich Christophorus de Racaneto als Abt des Klosters s. Miliani O. S. B. dioec. Eugubin. (*Cam. t. 2 f. 52*).

85) *Mai 20* wurde der jüngst zum EB. von Mytilene ernannte Stephanus de Florentia O. Er. s. A. von der Zahlung des serv. comm. wegen Armut befreit.

86) *Mai 27* wurde Fredericus qu. Monaldini comitis Mirabelli, Mönch des Klosters s. Laurentii in Campo O. S. B. dioec. Fanen., zum Abte des durch den Tod des Abtes Dominicus al. Roellus erledigten Benediktinerklosters s. Maria de Plano de Moglis dioec. Aesin. ernannt (*Lat. t. 135 f. 9*).

87) *Juni 30* wurde der erst 22 Jahre alte Kleriker Gasparus de Diano auf das Bisthum Teano als Nachfolger des nach Neapel versetzten Nicolaus (*s. oben Nr. 54*) providiert und zwar vorerst bis zum erreichten 26. Lebensjahre nur als Administrator; er wurde auffallender Weise erst i. J. 1422 nach Conza versetzt, während schon am 26. Jan. 1418 von Martin V. Johannes Crisponi als B. von Teano eingesetzt worden war.

88) Während der B. Jacobus von Jesi noch am 13. Juni 1411 als zur Obedienz Gregors XII. gehörig vorkommt, muss ihm von diesem bald darnach und jedenfalls noch *i. J. 1412* ein gewisser Lazarus zum Nachfolger gegeben worden sein; denn diesen schickte er noch während seines Aufenthaltes zu Gaeta nach Venedig; auffallend ist nur, dass von Martin V. am 31. Jan. 1418 unter Versetzung des B. Jacobus von Jesi nach Narni Blondus de Conchis zum B. von Jesi befördert und am 30. Mai 1425 diesem durch den Tod des B. Lazarus erledigten Bisthum Innocentius de Comite vorgesetzt wurde (1).

---

(1) Die Ernennung des Blondus scheint sofort zurückgenommen worden zu sein, sobald man erfuhr, dass neben Jacobus, den Gregor vielleicht anders wohin (nach Narni?) versetzt hatte, noch Lazarus sich als B. von Jesi geriere.

1413.

89) *Mai 1* wurde der 1407 zum B. von Teramo (Aprutin.) beförderte Marinus de Tocco, ein geborner Venetianer und treuer Anhänger Gregors XI. (1), von demselben zum Generalvikar des durch den Tod des bisherigen Administrators, Kardinals Angelus tit. s. Stephani, erledigten, sich selbst vorbehaltenen Bisthums Recanati ernannt, bis er nach dessen Ableben von Martin V. am 6. Juli 1418 förmlich dahin versetzt wurde; dieses Bisthum war von Alex. V. am 9. Sept. 1409 unter Absetzung des vorerwähnten Angelus dem Angelus de Ballionibus und nach dessen Ableben von Joh. XXIII. am 20. Juli 1412 dem Augustiner-General Nicolaus de Cascia verliehen worden.

90) Noch *i. J. 1413* scheint der Minorit Johannes Sechanius zum B. von Montefeltre befördert worden zu sein; sicher erscheint er als solcher und zwar zur Obedienz Gregors gehörig am 10. März 1415 (*Vat. t. 338 f. 118*).

91) Bald nach dem am *9. April 1414* erfolgten Tode des EB. Friedrich von Köln wurde Wilhelm von Iulich-Berg, Erwählter von Paderborn, nach Köln transferiert; am 12. Juli 1415 sprach Gregor XII. seinen Thesaurar Franciscus electus Mothon. (*s. oben Nr. 26*) u. A. auch frei «*de residuo taxae literarum promotionis Guilelmi el. Colonien. non soluto*» (*Vat. t. 338 f. 129*); dieser konnte sich jedoch gegen den vom Kapitel gewählten und von Joh. XXIII.

---

(1) Vgl. Röm. Qu. Schr. 1894 S. 249, 250, 251, 258, 409. Wegen dieser Anhänglichkeit war er von Joh. XXIII. abgesetzt und an seiner Stelle Stephanus de Carraria zum B. von Teramo am 3. Okt. 1412 providiert worden.

am 30. Aug. 1414 bestätigten Dietrich von Mörs nicht behaupten.

92) Ebenfalls noch *im Jahre 1414* dürfte der päpstliche Skriptor Johannes, Sohn des päpstl. Sekretärs Matthaeus de Strata, zum B. von Forlì, auf das Joh. XXIII. schon am 5. Apr. 1413 den Albertus Benedicti (*s. oben Nr. 46*) providiert hatte, befördert worden sein; wenigstens kommt er am 13. Febr. 1415 bereits als solcher vor und am folgenden 13. Juni wird ihm das serv. comm. erlassen; aber erst nach der Erwählung Martins V. ist er durch die Versetzung Alberts nach Comacchio in den unbestrittenen Besitz des Bistums Forlì gekommen.

#### BEILAGE.

In nomine Domini Amen. Anno Domini millesimo CCCCXV° Indictione VIII apostolica sede vacante die XVIII mensis Septembris reverendus in Christo pater et dominus dominus Paulus archiepiscopus Brundusinus, in scriptorum epithafio Paulus de Roma nuncupatus (1), reverendus in Christo pater et dominus dominus Franciscus dei et apostolice sedis gratia electus Motonensis, dicte sedis thesaurarius et ad presens officialis camere apostolice (2), nobilis et egregius vir dominus Bartolomeus domini Armani de Maynardis de Perusio miles et legum doctor, comes palatinus ac provincie Marchie mareschalcus et advocatus

(1) Vgl. oben Nr. 69.

(2) Vgl. oben Nr. 26.

consistorialis scutiferque honoris dicte sedis (1), dominus fr. Augustinus Ser Marini de Arimino ordinis Heremitarum sancti Augustini minor penitentiarius et capellanus sedis apostolice, Pinottus Michaelis [et] Goyosus Pauli de Tarduciis de Nervio sergentes armorum et hostiarii porte secrete, Antonius de Turino sergens armorum dicte sedis apostolice, Petrus Josolain laicus Lemovicensis dioc. porte ferree hostiarius, Colinus Petri sergens armorum, dominus Conradus Horii capitaneus dicte sedis proprio motu factus et sedis eiusdem commensalis continuus Ord. S. Benedicti, magister Petrus Petra litterarum apostolicarum abbreviator ac penitentie scriptor (suo nomine et vice domini Thome Petra prothonotarii, Cole Petra, Antonii Petra litterarum apostolicarum scriptoris, Anthonii Ruberti sergentis armorum), Jacobus de Missina apostolice sedis cursor, magister Petrus Runanni de Varthinbergh litterarum apostolicarum scriptor et abbreviator, Hermannus Lubberti clericus Mon. dioc. serviens in coquina, dominus Petrus Francisci clericus Urbevitanus litterarum apostolicarum scriptor—omni modo, via, jure et forma, quibus magis et melius potuerunt, fecerunt, constituerunt, creaverunt, et legitime ordinauerunt venerabilem et egregium virum dominum Johannem de Bindociis de Montepoliciano apostolice sedis acolitum et secretarium presentem et acceptantem necnon egregium virum magistrum Alfanz de Campo Regali litterarum apostolicarum et sacre penitentie scriptorem abbreviatoremque absentem tamquam presentem et quemlibet ipsorum principaliter et in solidum in procuratores.... ad representandum se ipsos vice et nominibus predictorum coram sacrosancta generali synodo Constantien. in spiritu sancto

---

(1) Vgl. Röm. Qu. Schr. 1894 S. 229 Nr. 9<sup>a</sup>.

congregata universalem Ecclesiam representante, ut conservari et admitti debeant ad loca suorum officiorum, beneficiorum et prebendarum... Insuper predictus reverendus dominus Franciscus dei et apostolice sedis gratia electus Motonensis thesaurarius ut supra predictos reverendos procuratores specialiter et expresse constituit et ordinavit ad recuperandum episcopatum Motonen., item commendam abbatiae s. Formani de Monteluppone, item commendam parochialis ecclesie sancti Andree plebis nuncupate de Flagniano Imolen. (?) dioc., item officium thesaurariatus, item officium registri bullarum..... Acta fuerunt omnia et singula suprascripta in civitate Fani in loggia domorum..... domini Pandulfi de Malatesta..... presentibus domino Conradino Ser Philippi..., domino Petro Bartoli de Cantiana, canonicis cathedralis ecclesiae Fanen., et dompno Jacobo... de Cantiana rectore ecclesiae s. Johannis filiorum Ugonis de Fano necnon sacrista predictae cathedralis ecclesie, testibus ad hoc vocatis et requisitis. Et ego Argentinus Ser Vannis Dominici de Fano imperiali auctoritate notarius predictis omnibus et singulis presens interfui et rogatus etc.

---